

Bundessozialgericht
- 4 RJ 255/72 -

Zugestellt
am 19. Juni 1973

I m N a m e n d e s V o l k e s

RegObSchr.
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 29. Mai 1973 durch seine Richter

P e n q u i t t - Vorsitzender -, Dr E c k e r ,
M ü l l e r

und die ehrenamtlichen Richter S c h r e i b e r und
S c h ö n f e l d

für Recht erkannt:

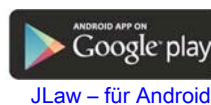
Die Revision gegen das Urteil des Bayerischen Landes-
sozialgerichts vom 28. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

Der Freistaat Bayern - Kläger - verlangt von der beklagten Landesversicherungsanstalt (LVA) Ersatz für Versorgungsleistungen, die er für den blinden Michael A. in der Annahme aufgewendet hat, die Blindheit sei auf eine schädigende Einwirkung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) zurückzuführen.

Das Versorgungsamt (VersorgA) hatte dem Blinden aufgrund unrichtiger Angaben von Februar 1947 bis Februar 1954 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Pflegegeld und Führhundzulage zunächst nach dem Bayerischen Körperbeschädigten-Leistungsgesetz (KBLG) und später nach dem BVG gewährt. Mit Bescheid vom 20. Oktober 1954 hob das VersorgA die Bewilligungsbescheide auf und lehnte eine Versorgung nach dem KBLG und BVG ab. Die Rückforderung beträgt 22.041,44 DM. - Am 17. Mai 1955 beantragte der Blinde das Pflegegeld für Zivilblinde nach dem Bayerischen Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 18. Juni 1953 (Bayerisches GVBl 77).

Der Freistaat Bayern ist der Ansicht, ihm stehe gegen die Beklagte ein Erstattungsanspruch von 4.740,-- DM zu; in dieser Höhe hätte die Beklagte dem Blinden Pflegegeld gewähren müssen, wenn dieser sich rechtzeitig an die Beklagte gewandt hätte. Der Kläger stützt sich für den geltend gemachten Anspruch auf § 81b BVG (Erstattungsansprüche der Träger der Kriegsopferversorgung gegen Behörden oder Versicherungsträger) und meint, daß eine Rechtsnorm gleichen Inhalts bereits vor der Einfügung der genannten Vorschrift in das BVG durch das Erste Neuordnungsgesetz (1. NOG) vom 27. Juni 1960 (BGBl I, 453) gegolten habe.

Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat sich von der Überlegung leiten lassen, daß nach § 81 b BVG ein Ersatzanspruch nur beste-



- 3 -

he, wenn in der Person des Berechtigten sowohl die materiellen als auch die formellen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt gewesen seien. Zu diesen gehöre ein Antrag auf Gewährung von Pflegegeld. Einen solchen Antrag habe der Blinde erst zu einer Zeit gestellt, in der Versorgungsleistungen nicht mehr erbracht worden seien. Ein Anspruch auf Pflegegeld für die hier in Betracht kommende Zeit sei nicht entstanden. Deshalb sei der erwünschte Ausgleich nicht möglich. - Das LSG hat die Revision zugelassen.

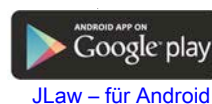
Der Freistaat Bayern hat das Rechtsmittel eingelegt. Er beantragt, die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von 4.740,-- DM zu verurteilen. Er rügt die Verletzung des § 81 b BVG. Dieser Vorschrift habe das LSG eine zu enge, am Wortlaut haftende Interpretation gegeben. Es gehe nicht an, daß der Versorgungsträger, der seine Leistungen zu Unrecht erbracht habe, gerade in den Fällen keinen Ersatzanspruch sollte geltend machen können, in denen er von einem dolos handelnden Leistungsempfänger in Anspruch genommen worden sei.

Die Revision des Klägers ist zulässig, aber unbegründet.

Das Rechtsmittel ist auf das Argument gestützt, daß die angefochtene Entscheidung auf der unrichtigen Anwendung von Bundesrecht beruhe (§ 162 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Rechtsnorm, die das Berufungsgericht nach Ansicht der Revision verkannt hat, ist der allgemeine - in § 81 b BVG zum Ausdruck gekommene - verwaltungsrechtliche Grundsatz, daß ein Verwaltungsträger, der zu Unrecht eine nicht rückforderbare Leistung erbracht hat, in Höhe des Anspruchs, den der Empfänger gegen ei-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

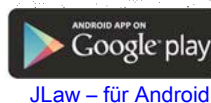
nen anderen, eigentlich verpflichteten Leistungsträger hatte, Ersatz von der zuständigen Stelle verlangen kann. Dieser Anspruch, der als Erstattungsanspruch im weiteren Sinne oder auch als Abwälzungsanspruch bezeichnet wird (BVerwG DÖV 1969, 791; Wallerath DÖV 1972, 221, 226), stellt sich in einem Falle wie diesem, in dem anstelle des Trägers der Kriegsopferversorgung eine andere zur Leistung verpflichtet gewesen wäre, als eine Form der Rückabwicklung des fälschlich angenommenen Versorgungsrechtsverhältnisses dar. Die Rechtsnorm, die sich hierüber verhält, gehört - ungeschrieben oder heute, seit dem 1. NOG vom 27. Juni 1960 in § 81 b BVG geschrieben - ebenso das Versorgungsrecht dem Bundesrecht an. Daran ändert sich nichts dadurch, daß der Anspruch, der dem Zugriff des ersatzberechtigten Versorgungsträgers unterliegt, aus einem landesrechtlichen Gesetz, hier dem bayerischen Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde, folgt. Die Verpflichtung der zuständigen Stelle ist nur ein von mehreren Merkmalen der Norm über den Erstattungsanspruch. Dieses Merkmal kann sich mal auf landesrechtliche, mal auf bundesrechtliche Gebote beziehen. Gleichwohl wurzelt der Erstattungsanspruch als solcher im Bundesrecht.

In der Sache selbst ist eine Entscheidung nicht zu treffen. Vielmehr ist die Klage unzulässig, weil Kläger und Beklagte in diesem Streitfalle nicht zwei rechtlich selbständige, gegen einander stehende Willens- und Interessensphären vertreten. Der Freistaat Bayern verfolgt einen Erstattungsanspruch gegen die von ihm beauftragte und insoweit seinen Weisungen unterworfenen Beklagte. Auf eine solche Funktionsidentität von Beauftragtem und weisungsbefugtem Auftraggeber ist die für Insichprozesse geltende Regel anzuwenden (Kisker, Insichprozeß und Einheit der Verwaltung, 1968, 11, Fußnote 10, 12). Dies bedeutet, daß

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

für eine gerichtliche Streitbereinigung kein Raum ist.

Die Rechtsstellung der LVA als Beauftragte des Freistaats Bayern folgt aus § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 18. September 1949 (Bay.GVBl 1949, 255), wonach die Versorgung der Friedensblinden den LVAen auferlegt und zugleich angeordnet wurde, daß diesen die ihnen entstehenden Aufwendungen vom Staat zu ersetzen seien. Die seitdem trotz mehrfacher Gesetzesänderungen beibehaltene Rechtslage wurde noch deutlicher in dem Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1958 (GVBl 1958, 74) in Art. 4 Abs. 1 beschrieben. Dort heißt es, daß die Ausführung dieses Gesetzes den LVAen "im Auftrage des Staates" obliege. Die beklagte LVA hatte demnach - beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - für das Land - d.h. nach den fachlichen Weisungen staatlicher Organe - und auf Kosten des Staates tätig zu werden.

Die Aufgaben der Kriegsopferversorgung erfüllt der Freistaat Bayern als eigene Angelegenheit (Art. 83 des Grundgesetzes -GG-). Hierzu gehören nicht nur die Feststellung und Auszahlung von Leistungen sondern auch das Gegenstück davon, die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen und die Geltendmachung von Ersatzansprüchen. Letztlich trägt zwar der Bund die Kosten dieser Kriegsfolgelast (Art. 120 Abs. 1 GG). Davon wird aber das Verhältnis zu Dritten nicht berührt. Ihnen gegenüber tritt das Land kraft eigener Rechtsstellung und damit als Schuldner oder Gläubiger auf. Zwischen Bund und Ländern besteht weder ein Organ- noch Auftragsverhältnis, aus dem der Bund Verwaltungsbefugnisse für den Einzelfall herleiten könnte (BSG SozR Nr 8 zu § 72 G 131; Vorberg/van Nuis, Das Recht der Kriegsbe-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

schädigten und Kriegshinterbliebenen, Teil I: Allgemeiner Teil, 1966, 47 f.).

Hieraus ist abzuleiten, daß sowohl der von dem Landesversorgungsamt verfolgte Ersatzanspruch als auch die in Anspruch genommene Blindengeldleistung in den Verantwortungsbereich der bayerischen Staatsverwaltung fallen. Für die in Betracht kommende Aufgabe unterliegt die beklagte LVA ebenso wie das Landesversorgungsamt den Direktiven des bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge (§ 9 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der bayerischen Staatsregierung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1972 - GVBl 1972, 157). Das Ministerium kann für beide Teile verbindlich entscheiden, ob aus den Mitteln für Zivilblinde Ersatz für zu Unrecht bewirkte Versorgungsleistungen zu erbringen ist. Mithin stellt sich lediglich eine Frage des staatlichen Innenbereichs. Damit sind die Merkmale eines -unzulässigen- Insichprozesses erfüllt. - Daraus ergibt sich, daß dem Kläger die Klagebefugnis fehlt. Etwas anderes könnte nur in Betracht kommen, wenn der LVA und dem Landesversorgungsamt die Rechtsmacht verliehen wäre, ihren Sachbereich im Verhältnis zu dem anderen selbständig wahrzunehmen und zu verteidigen. Über eine Angelegenheit solcherart, bei der es um die gegenseitige Achtung der Kompetenzen verschiedener Verwaltungsorgane geht, ist hier, wo es um die Berechtigung einer Geldforderung geht, nicht zu befinden.

-7-



- 7 -

Hiernach haben die Vorinstanzen im Ergebnis richtig entschieden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)